

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production <input type="checkbox"/>		Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Production of petfood <input type="checkbox"/>		Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		
Breeding <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		Futtermittel <input type="checkbox"/>		
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>				Breeding and production <input type="checkbox"/>		
				Schlachtung <input type="checkbox"/>		
				Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0106 Andere Tiere, lebend						
Vogel						
010631 Raubvogel						
01063100 Raubvogel						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1. Gesundheitsbescheinigung			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von _____ (den Namen des Drittlandes einfügen) bestätigt Folgendes:			
	II.1.1.	Die Vögel wurden mindestens 21 Tage lang bzw. seit dem Schlupf in einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Zuchtbetrieb im Hoheitsgebiet des ausführenden Landes gehalten.		
	II.1.2.	Bei den Vögeln handelt es sich um in Gefangenschaft gezüchtete Vögel (die Vögel wurden nicht als Wildvögel gefangen, sondern in Gefangenschaft geboren und aufgezogen und stammen von Elterntieren, die sich in Gefangenschaft gepaart haben oder denen auf andere Weise in Gefangenschaft Gameten übertragen wurden).		
	II.1.3.	Die unter Ziffer I.28 bezeichneten Vögel wurden heute, innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor der Versendung klinisch untersucht und für frei von Krankheitsanzeichen befunden.		
	II.1.4.	Die Newcastle-Krankheit, die Aviäre Influenza bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie Psittacose bei Psittaciformen (1) sind anzeigepflichtig.		
	II.1.5.	Die Vögel stammen aus einem Betrieb, der keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen in Bezug auf Krankheiten gemäß Ziffer II.1.4 unterliegt.		
	II.1.6.	Im Herkunftsbetrieb und in einem Umkreis von 10 km wurden mindestens in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche der Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit gemeldet.		
	II.1.7.	Gilt nur für Psittaciformen (1): In den letzten 60 Tagen wurden keine Ausbrüche von Psittacose in dem Zuchtbetrieb gemeldet.		
II.1.8.	Die Vögel wurden 7 bis 14 Tage vor ihrem Versand einer Laboruntersuchung mit Negativbefund in Bezug auf das Virus der Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit unterzogen.			
II.1.9.	Die Vögel wurden nicht gegen Aviäre Influenza geimpft.			
II.1.10.	Die Vögel wurden			
(2)	○ [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft.]			
Oder:				
(2)	○ [im Alter von _____ Wochen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft mit (Bezeichnung und Art (Lebend- oder Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten Virusstammes der Newcastle-Krankheit).]			
II.2.	Beförderung der Vögel			
II.2.1.	Im Falle von Arten, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen („CITES“) fallen, werden die Vögel nach den „CITES-Leitlinien für den Transport“ befördert.			
II.2.2.	Die in der Bescheinigung genannten Vögel werden in Lattenkisten oder Käfigen befördert, die			
a)	nur Vögel aus demselben Zuchtbetrieb enthalten;			
b)	nur Vögel derselben Art enthalten bzw. bei einer Unterteilung in Kompartimente je Kompartiment nur Vögel derselben Art enthalten;			
c)	den Namen und die Anschrift des Herkunftsbetriebs und eine besondere Registriernummer des Betriebs tragen sowie je einzelne Lattenkiste bzw. je Käfig mit einer besonderen Identifikationsnummer versehen sind;			
d)	so gebaut sind, dass			
i)	bei der Beförderung das Austreten von Exkrementen ausgeschlossen und das Verlieren von Federn auf ein Mindestmaß beschränkt ist,			
ii)	die Beschau der Vögel möglich ist,			
iii)	die Reinigung und Desinfektion möglich ist;			
e)	zum ersten Mal verwendet werden und ebenso wie die Transportmittel, mit denen sie befördert werden, vor dem Verladen der Fracht gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert worden sind;			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	f) im Fall eines Lufttransports mindestens den neuesten Vorschriften der IATA (International Airline Transport Association) für den Transport lebender Tiere entsprechen.			
	Erläuterungen			
	(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen gelten, gehören: die EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.			
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“).			
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.			
	Teil I			
	—	Feld I.11: Ursprungsort: Es muss sich um einen Zuchtbetrieb gemäß der Definition in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission handeln.		
	—	Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; Im Falle des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.		
	—	Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.		
—	Feld I.19: Es sind die entsprechenden HS-Codes zu verwenden: 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.			
—	Feld I.23: Identifizierung des Containers: Jede Lattenkiste/jeder Käfig/jedes Kompartiment ist zu identifizieren.			
Teil II				
(1)	Gilt nur für Psittaciformen.			
(2)	Nicht Zutreffendes streichen.			
—	Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.			
—	Nach der Einfuhruntersuchung an der Grenzkontrollstelle ist diese Sendung direkt zu einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station zu befördern.			
—	Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen. Bei Schiffstransport verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Seereise.			
Certifying Officer				
Name (in capital letters)	Qualification and title			
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift			
Stempel				